# Blindengeld, Blindenhilfe, Sehbehindertengeld, Taubblindengeld Recht II

Für Beratende der Mitgliedsvereine im DBSV ist dieses Dokument Teil der Wissensdatenbank, Onlinekurs und Skript zum Präsenzseminar für die Beraterqualifizierung nach Blickpunkt Auge Standard.

**Inhaltsverzeichnis**

[Einführung - Blindengeld und Blindenhilfe 2](#_Toc20867663)

[1. Das System der Leistungen 2](#_Toc20867664)

[2. Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld und Blindenhilfe 3](#_Toc20867665)

[3. Die Höhe des Blindengeldes 5](#_Toc20867666)

[4. Sehbehindertengeld 5](#_Toc20867667)

[5. Taubblindengeld 6](#_Toc20867668)

[6. Blindengeld im Verhältnis zu anderen Ansprüchen 6](#_Toc20867669)

[7. Ist angespartes Blindengeld Vermögen? 8](#_Toc20867670)

[8. Blindengeld und Blindenhilfe für Ausländer in Deutschland 9](#_Toc20867671)

[9. Blindenhilfe 9](#_Toc20867672)

[9.1 Blindenhilfe und andere Leistungen 10](#_Toc20867673)

[9.2 Blindenhilfe und Pflegegeld 11](#_Toc20867674)

[9.3 Einkommensgrenzen 11](#_Toc20867675)

[**9.3.1 Was ist Einkommen?** 11](#_Toc20867676)

[**9.3.2 Einkommensgrenze** 14](#_Toc20867677)

[**9.3.3 Was geschieht bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze?** 15](#_Toc20867678)

[**9.4 Vermögensgrenzen** 16](#_Toc20867679)

[**9.5 Heranziehung Dritter** 17](#_Toc20867680)

[Impressum 17](#_Toc20867681)

# Einführung - Blindengeld und Blindenhilfe

Das Blindengeld ist eine monatliche Unterstützung für blinde Menschen, ein so genannter "Nachteilsausgleich". Man braucht es, um Ausgaben zu begleichen, die man aufgrund der Behinderung hat (z. B. um eine Haushaltshilfe zu bezahlen, um Texte in Blindenschrift übertragen oder aufsprechen zu lassen, um sich Hilfsmittel anzuschaffen etc.). Das Blindengeld ist eine Leistung des Bundeslandes, in dem man wohnt. Deshalb ist die Höhe des Blindengeldes je nach Bundesland sehr unterschiedlich. Die Beträge variieren zudem für Minderjährige und Erwachsene, für Heimbewohnerinnen und -bewohner sowie für Pflegebedürftige. Außerdem wird in sieben Bundesländern das "kleine Blindengeld" für hochgradig sehbehinderte Menschen und eine Leistung für taubblinde Personen gezahlt.

Die wichtigste Informationsquelle zum Thema Blindengeld ist die Blindengeldübersicht: [www.dbsv.org/blindengeld.html](http://www.dbsv.org/blindengeld.html).

Falls man blind und Sozialhilfeberechtigt ist, hat man Anspruch auf „Blindenhilfe“ nach § 72 SGB XII. Dort gelten die Einkommens- und vermögensgrenzen der Sozialhilfe.

Welche Voraussetzungen für die jeweilige Leistung vorliegen müssen und wann man Blindengeld und Blindenhilfe bekommt, wird in den nachfolgenden Kapiteln erklärt.

# 1. Das System der Leistungen

Das System der gesetzlichen Regelungen zu Blindengeld und Sehbehindertengeld ist auf den ersten Blick sehr kompliziert. Es wird jedoch einfacher, wenn man vorab zwei Fragen stellt: Was ist die Ursache der Sehbehinderung oder Blindheit? Und: Wo hat der Antragsteller seinen Wohnsitz?

Zunächst ist nach der Ursache der Seheinschränkung zu unterscheiden: Hat jemand die Sehbehinderung oder Blindheit durch eine Kriegs- oder Wehrdienstschädigung erlitten oder durch eine staatliche Impfmaßnahme oder dadurch, dass er einem in Deutschland begangenen Verbrechen zum Opfer gefallen ist, so hat er Anspruch auf eine Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Ist die Sehbehinderung oder Blindheit Folge eines Berufsunfalls (wozu auch der Wegeunfall zählt) oder einer Berufskrankheit, so erbringt die zuständige Berufsgenossenschaft eine entsprechende Leistung, u. a. ein Pflegegeld gemäß § 44 SGB VII.

Liegt keine dieser Ursachen vor, so besteht ein Anspruch aufgrund landesgesetzlicher Regelung, und nun ist die Frage nach dem Wohnsitz zu stellen. In jedem Bundesland gibt es ein Landesblindengeld- oder Landespflegegeldgesetz, das für die im jeweiligen Land wohnenden blinden Menschen eine Leistung vorsieht. Die Höhe der Leistung ist in jedem Bundesland verschieden, auch die Bezeichnungen variieren (Blindengeld, Blindheitshilfe, Blindenpflegegeld etc.). In einigen Bundesländern sind neben den blinden auch andere schwerbehinderte Menschen leistungsberechtigt (dort spricht man häufig von Landespflegegeld).

Neben dem Anspruch auf Blindengeld kann der auf Blindenhilfe stehen, z. B. wenn in manchen Ländern wegen stationärer Unterbringung kein Blindengeld gezahlt wird oder wenn der Betrag des Landesblindengeldes unter dem der Blindenhilfe liegt. In diesem Fall kann die Blindenhilfe als aufstockende Leistung beansprucht werden. Die Blindenhilfe ist jedoch vom Einkommen und Vermögen des Antragstellers und ggf. bestimmter Familienangehöriger abhängig.

# 2. Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld und Blindenhilfe

Das Blindengeld gibt es nur auf Antrag. Die Leistung wird auch nur vom Antragsmonat an und nicht rückwirkend bewilligt, auch wenn man schon länger blind ist. Je nach Landesrecht sind verschiedene Behörden zuständig.

Voraussetzung für den Anspruch auf Blindengeld ist Blindheit. In diesem Sinne ist blind, wer die Voraussetzungen für das Merkzeichen „Bl” im Schwerbehindertenausweis erfüllt. Enthält der Schwerbehindertenausweis diesen Nachweis, dann ist die Blindengeldstelle daran gebunden. Denn die Zuerkennung des Merkzeichens Bl ist eine amtliche statusrechtlich bindende Feststellung. Trotzdem verlangen oder veranlassen in manchen Ländern die Blindengeldstellen ein zusätzliches medizinisches Gutachten; in diesem Fall muss man entscheiden, ob man darauf besteht, dass das Merkzeichen Bl als Nachweis ausreicht oder eine weitere Untersuchung über sich ergehen lässt.

Der Anspruch auf Blindengeld besteht nach der aktuellen Rechtsprechung meist dort, wo man seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat also dort, wo man sich am meisten aufhält. Das bedeutet:

* Es ist nicht entscheidend, wo man mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet ist.
* Eine Frau wohnt mit ihrer Familie in Baden-Württemberg und ist auch dort mit erstem Wohnsitz gemeldet. Sie arbeitet als Lehrerin in Bayern und wohnt dort auch die Woche über. Ihr Blindengeldanspruch besteht in Bayern, weil sie sich dort überwiegend aufhält.
* Abweichend davon begründet die Unterbringung in einer Einrichtung keinen gewöhnlichen Aufenthalt. Eine Frau bezieht in Berlin Blindengeld und zieht nach Hessen in die Nähe ihrer Tochter in ein Pflegeheim. In Berlin erlischt ihr Blindengeldanspruch; Hessen zahlt aber auch kein Blindengeld, weil sie bisher nicht in Hessen gewohnt hat und der Einzug ins Pflegeheim nicht als gewöhnlicher Aufenthalt gewertet wird. Die Frau könnte von Berlin zunächst für einige Wochen nach Hessen in eine Wohnung ziehen, dort Blindengeld beantragen und dann erst ins Pflegeheim. Hintergrund dieser Regelung ist, dass Länder großen "Blindeneinrichtungen" eher ablehnend gegenüberstehen würden, wenn sie für alle Bewohner das Blindengeld finanzieren müssen.
* Wer im Ausland wohnt, hat in der Regel keinen Anspruch auf Blindengeld, weil sie oder er in keinem deutschen Bundesland den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine Ausnahme davon gilt für Menschen, die in einem anderen EU-Land arbeiten. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) wird mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit in der EU begründet, dass das Blindengeld auch beim Arbeiten im EU-Ausland weiter gezahlt werden muss. Weitere Informationen zu Ansprüchen im Ausland bzw. zum grenzüberschreitenden Leistungsbezug finden Sie im Ratgeber Recht: [www.dbsv.org/ratgeber-recht-uebersicht.html](http://www.dbsv.org/ratgeber-recht-uebersicht.html).
* Wichtig ist immer die tatsächliche Regelung des jeweiligen Blindengeldgesetzes. In Sachsen-Anhalt ist ausdrücklich gefordert, dass Blindengeldbezieher in Sachsen-Anhalt gemeldet sein müssen. Der Link zum Text des jeweiligen Blindengeldgesetzes in der Blindengeldübersicht: [www.dbsv.org/blindengeld.html](http://www.dbsv.org/blindengeld.html).
* Beim Wegzug aus einem Bundesland erlischt der dortige Blindengeldanspruch. Versehentlich weiter gezahltes Blindengeld muss evtl. zurückgezahlt werden. Im Bundesland des neuen Wohnortes muss Blindengeld neu beantragt werden. Es ist empfehlenswert, vor Umzügen genaue Informationen über die Konsequenzen für den Blindengeldbezug einzuholen.

# 3. Die Höhe des Blindengeldes

Von Bundesland zu Bundesland sind nicht nur die Beträge des Blindengeldes unterschiedlich, sondern auch die Abstufungen nach Altersgruppen. Je nach Bundesland kann das Erreichen des 14., des 18. oder des 60. Lebensjahres die Höhe des Blindengeldes verändern. In manchen Bundesländern werden Bewohner stationärer Einrichtungen von der Leistung ausgeschlossen. In anderen Bundesländern wiederum und bei der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII werden die Leistungen gekürzt, wobei in den meisten Fällen das halbe Blindengeld gezahlt wird. Anders stellt sich die Situation teilweise dann dar, wenn die Heimkosten aus eigenen Mitteln getragen werden.

Die Höhe des Blindengeldes wird außerdem beeinflusst von Leistungen, die den Betreffenden aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit gewährt werden. Dabei ist zu unterscheiden: Werden diese Leistungen (Pflegegeld, Pflegesachleistungen) von der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung erbracht, so werden sie auf das Landesblindengeld oder die Blindenhilfe nach einem bestimmten (im Einzelnen aber unterschiedlich geregelten) Schema pauschal angerechnet. Werden die gleichen Leistungen jedoch von der Sozialhilfe erbracht (§ 61 ff. SGB XII), so bleiben umgekehrt Landesblindengeld und Blindenhilfe unangetastet, während bei den Pflegeleistungen gekürzt wird. Auch im Bereich der Anrechnung von Pflegeleistungen gilt es, die unterschiedlichen Regelungen für Erwachsene und Kinder zu berücksichtigen.

Genau aufgeschlüsselt sind diese Regelungen in der Blindengeldübersicht: [www.dbsv.org/blindengeld.html](http://www.dbsv.org/blindengeld.html).

# 4. Sehbehindertengeld

In einigen Bundesländern wird an hochgradig sehbehinderte Menschen ein gegenüber dem Blindengeld geringeres Sehbehindertengeld gewährt. Diese Länder sind derzeit: Bayern, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Eine Übersicht der aktuellen Regelungen finden Sie auf der Webseite des DBSV [www.dbsv.org/blindengeld.html](http://www.dbsv.org/blindengeld.html).

# 5. Taubblindengeld

Wer nicht nur blind, sondern auch taub bzw. hochgradig sehbehindert ist oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit hat, hat einen erheblich höheren Mehrbedarf. Ein erhöhtes Landesblinden- oder -pflegegeld, ein zusätzliches Gehörlosengeld oder ein Hörsehbehindertengeld gibt es für diese Personen aber nur in manchen Bundesländern. Die dort gezahlten Beträge liegen jedoch zum Teil weit unter dem, was man angesichts des besonderen Mehrbedarfs erwarten würde. Außerdem sind die Anspruchsvoraussetzungen jeweils unterschiedlich geregelt. In Berlin und Thüringen wird bislang Taubblindheit als Behinderung eigener Art mit den für das Merkzeichen „TBl“ vorgesehenen Voraussetzungen für den Bezug der Landesleistungen anerkannt.

Derzeit gibt es eine besondere Leistung für taubblinde Personen in Bayern, Berlin, Schleswig-Holstein, Thüringen und in Niedersachsen aus dem dortigen Blindenhilfefond.

# 6. Blindengeld im Verhältnis zu anderen Ansprüchen

Das Blindengeld dient dem Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen. Es dient nicht dazu, den Lebensunterhalt zu bestreiten. Es ist deshalb nicht als „Einkommen” zu betrachten und wird auch gemäß § 3 Nr. 11 EStG nicht zu den steuerpflichtigen Einkünften gezählt. Werden bei einkommensabhängigen Sozialleistungen die Anspruchsvoraussetzungen geprüft, so darf Blindengeld nicht als Einkommen angerechnet werden. In einigen Fällen ergibt sich dies unmittelbar aus dem Gesetz (zum Beispiel § 83 Abs. 1 SGB XII für die Sozialhilfe, § 11 SGB II für das Arbeitslosengeld II). In anderen Fällen ergibt sich dies daraus, dass es bei der Einkommensprüfung nur auf das zu versteuernde Einkommen ankommt.

Im Unterschied zum Sozialrecht wird jedoch im zivilen Unterhaltsrecht – und nur dort! – das Blindengeld als Einkommen angesehen. Das heißt: Nach Auffassung der Zivilgerichte gehört das Blindengeld zu den Einkünften, die grundsätzlich für den eigenen oder fremden Unterhalt zur Verfügung zu stehen haben, es sei denn, der Betreffende weist konkret nach, ob und in welchem Umfang er das Blindengeld bestimmungsgemäß verbraucht. Nun hat allerdings der Gesetzgeber auf Drängen des DBSV eine Norm geschaffen – § 1610a BGB –, die den betroffenen blinden Menschen von der schwierigen Beweisführung entlasten soll: Gemäß dieser Norm wird gesetzlich vermutet, dass das Blindengeld in voller Höhe verbraucht wird und deshalb zum Unterhalt nicht zur Verfügung steht. Es liegt demnach an der Gegenseite, den Beweis für das behauptete Gegenteil anzutreten. Nun haben allerdings die Zivilgerichte diese Norm wieder aufgeweicht, indem sie verlangen, dass bei einer Beweisaufnahme zuerst der Blindengeldempfänger über seine Ausgaben Auskunft zu geben hat. Bei diesbezüglichen Schwierigkeiten können sich die Betroffenen an den DBSV wenden.

Ein Sonderfall ist auch die Regelung bei der Prozesskostenhilfe (§ 115 Abs. 1 Nr. 4 ZPO). Dort wird verwiesen auf die o. g. Regelung im Unterhaltsrecht (§ 1610a BGB. In der Praxis wird allerdings bei der Prozesskostenhilfe das Blindengeld regelmäßig nicht als Einkommen berücksichtigt.

Ist die Erblindung auf das Verschulden eines anderen zurückzuführen – zum Beispiel nach einem Autounfall – und hat der blinde Mensch deswegen Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger bzw. gegen dessen Versicherung, so erstreckt sich der Anspruch auch auf den Ausgleich des blindheitsbedingten Mehrbedarfs (vgl. § 843 Abs. 1, 2. Alternative BGB). Eine diesbezügliche Doppelzahlung durch den Schädiger (Schadensersatz) und durch den Staat (Blindengeld) erfolgt dann nicht. Das heißt: Die Behörde hat in diesen Fällen die Möglichkeit, entweder das Blindengeld zu verweigern oder in Höhe des gezahlten Blindengeldes den Schadensersatzanspruch vom Geschädigten auf sich überzuleiten. Unberührt davon bleiben Ansprüche auf Schmerzensgeld (§ 253 BGB) und auf die Entschädigung für die Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 843 Abs. 1, 1. Alternative BGB).

Hat jemand die Sehbehinderung oder Blindheit durch eine Kriegs- oder Wehrdienstschädigung erlitten oder durch eine staatliche Impfmaßnahme oder dadurch, dass er einem in Deutschland begangenen Verbrechen zum Opfer gefallen ist, so hat er Anspruch auf eine Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Ist die Sehbehinderung oder Blindheit Folge eines Berufsunfalls (wozu auch der Wegeunfall zählt) oder einer Berufskrankheit, so erbringt die zuständige Berufsgenossenschaft eine entsprechende Leistung, u. a. ein Pflegegeld gemäß § 44 SGB VII.

Muss Blindengeld auch für Bedarfe der Eingliederungshilfe eingesetzt werden? - Dabei ist die Frage, ob Blindengeld eine "zielgleiche" Leistung ist. Nach aktueller Rechtsprechung sind 30% des Blindengeldes für allgemeine Bedarfe einzusetzen, die jeder hat, z. B. Haushaltsführung und Mobilität. Bei speziellen Bedarfen wie Studienassistenz oder Elternassistenz muss das Blindengeld nicht eingesetzt werden.

Bekommt jemand in Baden-Württemberg beispielsweise 410 € Blindengeld und beantragt bei der Eingliederungshilfe Unterstützung für die Haushaltsführung von 400 € monatlich, dann muss die Person sich darauf einstellen, 30% des Blindengeldes (also 123 €) für die Assistenz selbst aufzubringen und bekommt als Eingliederungshilfe statt 400 € nur 277 €.

# 7. Ist angespartes Blindengeld Vermögen?

Alles Vorstehende bezieht sich auf das Blindengeld als laufende, monatlich bei blinden Empfängern eingehende Zahlung. Die laufende Leistung genießt, damit sie ihren Zweck erfüllen kann, einen besonderen Schutz, der unter anderem auch darin besteht, dass der Anspruch auf Blindengeld nicht übertragbar und nicht pfändbar ist. Wichtig zu wissen ist aber, dass sich dieser Schutz auf die laufende Leistung beschränkt. Er gilt also nicht für angespartes Blindengeld, und zwar auch dann nicht, wenn das Geld für einen blindheitsbezogenen Zweck (zum Beispiel Anschaffung eines teuren Hilfsmittels) zurückgelegt wird.

Vom Vorstehenden wiederum zu unterscheiden ist die Frage, ob angespartes Blindengeld als Vermögen anzurechnen ist, wenn ein Anspruch auf eine vermögensabhängige Sozialleistung geprüft wird. Das BSG hat in einem Urteil vom 11.12.2007 – B 8/9b SO 20/06 R – anerkannt, dass in Einzelfällen, wenn das Blindengeld für bestimmte Zwecke zurückgelegt wird, hier die Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII angewendet werden kann. Die gleichen Maßstäbe gelten auch für die Berücksichtigung von Vermögen bei Inanspruchnahme von BAföG-Leistungen (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 20.10.2009 – 10 A 1701/08).

Wer Blindengeld anspart, sollte:

* eine konkrete Verwendung des angesparten Geldes festlegen, z. B. die Anschaffung eines bestimmten Hilfsmittels zu einem bestimmten Preis oder die Assistenz für eine große Reise
* ein bestimmtes Sparziel von x Euro festzulegen
* das Blindengeld auf einem gesonderten Konto Ansparen, dass möglichst einen besonderen Namen trägt

Auf keinen Fall darf bei der Antragstellung oder beim Bezug einer vermögensabhängigen Leistung das Vorhandensein angesparten Blindengelds verschwiegen werden; kommt dies nachträglich heraus, muss der Betreffende mit einem Strafverfahren rechnen.

# 8. Blindengeld und Blindenhilfe für Ausländer in Deutschland

Die Antwort auf die Frage, ob und wenn ja welche Sozialleistungen Ausländer in Deutschland erhalten, hängt davon ab, welche Form von Aufenthaltsberechtigung der betreffenden Person zugestanden wurde. Die sehr komplizierten Regelungen unterscheiden zwischen verschiedenen Gruppen von Ausländern und zwar zwischen Bürgern der Europäischen Union, Ausländern aus Staaten, mit denen ein internationales Abkommen besteht, Ausländern, für die sich das Aufenthaltsrecht aus dem Aufenthaltsgesetz ergibt, heimatlosen Ausländern, Asylbewerbern und anderen unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallenden Personen, Asylberechtigten, Diplomaten und Personen mit internationalem Status sowie NATO-Angehörigen.

# 9. Blindenhilfe

Die Leistungen der Sozialhilfe sind im SGB XII geregelt. Blinde Menschen, die gleichzeitig sozialhilfeberechtigt sind, können für ihre behinderungsbedingten Ausgaben als Blindenhilfe nach § 72 SGB XII 739,91 Euro monatlich erhalten (Stand: Juli 2019). Die Voraussetzung zum Erhalt von Blindenhilfe ist wie beim Landesblindengeld Blindheit entsprechend dem Merkzeichen Bl im Schwerbehindertenausweis.

Wenn auch Blindengeld gezahlt wird, wird dieses um den Differenzbetrag zur Blindenhilfe aufgestockt.

**Beispiel 1:**Eine Frau aus Baden-Württemberg erhält 410 € Blindengeld im Monat und hat auch Anspruch auf Blindenhilfe.
Dieser Anspruch beträgt 739,91 € - 410 € = 329,91 €
(Stand 2019)
Also beträgt das Landesblindengeld plus die aufstockende Blindenhilfe zusammen den Blindenhilfesatz von 739,91 €.

Während die meisten blinden Menschen in ihren Bundesländern Blindengeld bekommen können, muss für den Erhalt von Blindenhilfe Bedürftigkeit nachgewiesen werden. Es gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Sozialhilfe nach SGB XII. So darf man vereinfacht gesagt nicht mehr als 5.000 Euro ansparen, weder Bausparvertrag noch Kapital-Lebensversicherung besitzen und neben den Kosten für „eine angemessene Unterkunft“ nicht mehr als 848 Euro verdienen. Auch Einkommen und Vermögen des Partners werden herangezogen.

## 9.1 Blindenhilfe und andere Leistungen

Besondere und im Betrag höhere Leistungen gibt es für Kriegsblinde und für Berufsunfall-Blinde. Sie gelten als gegenüber dem Landesblindengeld und gegenüber der Blindenhilfe "gleichartige Leistungen" und sind diesen gegenüber vorrangig. Die betreffenden Personen haben deshalb keinen Anspruch auf Landesblindengeld oder auf Blindenhilfe.

Kriegsopfer, die nachträglich und unabhängig von der Kriegsschädigung erblindet sind, haben im Rahmen der Kriegsopferfürsorge Anspruch auf eine (einkommens- und vermögensabhängige) Blindenhilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz. Das Besondere in diesem Fall: Erst wenn feststeht, dass sie diese Leistung nicht erhalten (weil die Einkommens- und Vermögensgrenzen überschritten sind), ist der Weg frei für den Antrag auf Landesblindengeld. Die Betreffenden müssen sich also einer Überprüfung von Einkommen und Vermögen unterziehen, auch wenn sie am Ende nur das (einkommens- und vermögensunabhängige) Landesblindengeld bekommen.

Die in der DDR an Blinde gezahlte **Invalidenrente**, die aufgrund Art. 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages im Rahmen des westdeutschen Rentensystems weitergezahlt wird, ist nicht als "gleichartige Leistung" gegenüber dem Landesblindengeld oder gegenüber der Blindenhilfe anzusehen und mindert deshalb nicht das Landesblindengeld oder die Blindenhilfe. Sie ist jedoch wie jede andere Rente auch "Einkommen", das - wenn es um die Blindenhilfe geht - bei der Einkommensprüfung zu berücksichtigen ist.

## 9.2 Blindenhilfe und Pflegegeld

Wer außer Blindenhilfe auch Pflegegeld erhält, der bekommt das Pflegegeld ganz. Die Hälfte des Pflegegeldes wird aber von der Blindenhilfe abgezogen.

**Beispiel 3**:
Ein blinder Mensch im Alter von 67 Jahren hat ein Einkommen von 900 €. Er erhält Landesblindengeld in Nordrhein-Westfalen und von der Pflegeversicherung Pflegegeld des Pflegegrades 2, also 316 €.
So wird der Anspruch auf Blindenhilfe ermittelt:
a) Blindengeld: Menschen ab 60 Jahren erhalten in NRW 473 € Blindengeld. Bei Bezug von Pflegegeld mit Pflegegrad 2 sind es 302,36 €.
b) Blindenhilfe: 739,91 € minus 158 € (50% des Pflegegeldes) = 581,91 €
c) Tatsächlich gezahlte Blendenhilfe ist 581,91 € minus 302,36 € = 279,65 €
d) Anrechnung von Einkommen fällt weg, da die Einkommensgrenze des doppelten Eckregelsatzes (848 €) + Wohnkosten auf jeden Fall höher als das Einkommen von 900 € ist (siehe unten).

## 9.3 Einkommensgrenzen

### **9.3.1 Was ist Einkommen?**

Bei den Einkommens- und Vermögensgrenzen kommt es nicht nur auf die einzelne Person des "Bedürftigen" an, sondern auf die "**Bedarfsgemeinschaft**", zu der der nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner und die minderjährigen Kinder gehören (§ 19 Abs. 3 SGB XII).

Berücksichtigt wird ferner, welche Unterhaltsansprüche der Bedürftige gegen seine erwachsenen Kinder, gegen seine Eltern oder gegen den außerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebenden Ehegatten hat. Die Heranziehung von **Unterhaltspflichtigen** wird allerdings bei der Blindenhilfe unterschiedlich gehandhabt. So wird zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen die Meinung vertreten, dass zivile Unterhaltsansprüche allein den Lebensunterhalt abdecken sollen und nicht den besonderen Blindheitsbedarf; dies darf dann auch im Rahmen der Sozialhilfe nicht zu einer entsprechenden Inanspruchnahme der Unterhaltspflichtigen führen (vgl. T 94, Ziff. 4.9.4 der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe herausgegebenen "Empfehlungen zum Sozialhilferecht".)

**Spätere Veränderungen**: Bezieht ein Blinder mit nur geringem Einkommen und Vermögen Blindenhilfe und kommt er (indem er einen Job findet oder durch eine Erbschaft oder einen Lottogewinn) später wieder zu mehr Geld, so muss er dies unverzüglich dem Sozialamt melden und die Auszahlung der Blindenhilfe wird dann eingestellt. In diesem Fall braucht er aber die zuvor eingenommene Blindenhilfe aus dem neuen Einkommen oder Vermögen nicht zurückzuzahlen. Am Ende aber, wenn er stirbt, kann der Erbe nachträglich herangezogen werden, um aus der Erbschaft den größten Teil der in den letzten 10 Jahren vor dem Todesfall ausgezahlten Blindenhilfe **zurückzuzahlen**. In diesem Fall wird dem überlebenden und erbenden Ehegatten oder Lebenspartner (neben dem geschützten selbstbewohnten Hausgrundstück) ein Freibetrag von 15.340 € gewährt. (§ 102 SGB XII)

Erbt ein blinder Mensch etwas, wovon er zunächst noch gar nichts weiß, oder er die Erbschaft wird noch nicht ausgezahlt, so kann die Blindenhilfe bis zur Auszahlung der Erbschaft weiter bezogen werden und braucht aus der dann ausgezahlten Erbschaft nicht zurückgezahlt werden. Wenn der Erbfall schon vor der ersten Blindenhilfezahlung liegt, wird das Erbe in jedem Fall als Vermögen gezählt und die Blindenhilfe muss ggf. zurückgezahlt werden.

Nach § 82 SGB XII) zählt als Einkommen das Bruttoeinkommen. Das sind grundsätzlich alle Einnahmen, also Gehalt, Renten, Einnahmen aus Vermietung oder Zinsen.

Abgezogen werden:

* Einkommensteuer
* Sozialversicherungsbeiträge
* Versicherungsbeiträge (Pflichtversicherungen und freiwillige Versicherungen, die dem Grund und der Höhe nach "angemessen" sind)
* staatlich geförderte Altersvorsorgebeiträge ("Riester-Rente")
* zur Erzielung des Einkommens notwendige Ausgaben, also Werbungskosten
* Arbeitsförderungsgeld

Zum "Einkommen" gehören alle Sozialleistungen, die als **Einkommensersatz** dienen: also Renten, Arbeitslosengeld I und II, Krankengeld. Vom "Einkommen" ausgenommen sind nach § 82 Abs. 1 SGB XII die anderen nach dem SGB XII gewährten Leistungen, also Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung, sowie die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und andere dieser Grundrente entsprechende Leistungen.

Ferner sind andere Sozialleistungen, die zu anderen bestimmten Zwecken gewährt werden als zu den Zwecken des Blindengeldes, wie zum Beispiel Leistungen der Eingliederungshilfe weder eine "gleichartige Leistung" gegenüber dem Landesblindengeld oder der Blindenhilfe, noch dürfen sie - wenn es um die Blindenhilfe geht - bei der Einkommensprüfung als "Einkommen" berücksichtigt werden (§ 83 Abs. 1 SGB XII).

Kindergeld: Bei diesem wird angenommen, dass es sich nicht um eine "zweckbestimmte" staatliche Leistung handelt, sondern um eine allgemeine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts der Familie; es ist deshalb grundsätzlich als Einkommen bei der Blindenhilfe anzurechnen. Allerdings ist vorrangig zu beachten: "Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts benötigt wird." (§ 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Besonderheiten gibt es unter anderem auch bei der Anrechnung von **BAFöG** (hier kann ein Anteil von 20% für Ausbildungskosten als zweckbestimmte Leistung abgesetzt werden, vgl. Empfehlungen zum Sozialhilferecht T 83 Nr. 2.9.)

Das Wohngeldist entweder als Einkommen zu berücksichtigen oder von den anzuerkennenden Unterkunftskosten abzusetzen (vgl. Empfehlungen zum Sozialhilferecht T 83 Nr. 2.12).

Sonderzahlungen wie zum Beispiel Urlaubsgeld, Steuererstattungen, Weihnachtszuwendungen sind in der Regel auf 12 Monate zu verteilen, also mit 1/12 als Monatsbetrag anzusetzen.

Nachzahlungen von Renten oder Arbeitslosengeld werden von dem Zeitpunkt an als Einkommen berücksichtigt, in dem sie ausgezahlt werden. Das heißt: Sie gelten nicht nachträglich als Einkommen für die Zeit, in der sie eigentlich hätten ausgezahlt werden müssen, sondern sind gegenwärtiges Einkommen. Wird bei der Nachzahlung ein größerer Betrag "auf einen Schlag" ausgezahlt, gilt der Betrag in dem Monat, in dem er ausgezahlt wird, als "Einkommen", vom folgenden Monat an wird er als "Vermögen" behandelt.

### **9.3.2 Einkommensgrenze**

Hier werden für Rechenbeispiele die 2019 geltenden Beträge genannt. Diese Beträge werden regelmäßig geändert und sind evtl. nicht mehr aktuelll.

Das individuelll festgestellte Einkommen ist zu messen an der ebenfalls individuell errechneten **Einkommensgrenze**.

Die Einkommensgrenze ist gemäß § 85 SGB XII wie folgt zu errechnen:

(1) Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes a 424 €, somit = 848 €.
(gemäß § 86 SGB XII wäre eine Aufstockung durch Landesrecht möglich)

plus

(2) die tatsächlichen Wohnkosten, soweit sie angemessen sind.
Es werden in den meisten Fällen bis ca. 400 € anerkannt. Der Wert hängt ab
a) von der Angemessenheit der Größe der bewohnten Räume und
b) von der Angemessenheit der Kosten bezogen auf den durchschnittlichen Preis in der jeweiligen Wohngegend.
Zu a) werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit folgende Durchschnittswerte angegeben (vgl. BT-Drucksache 15/3663 S. 10):
1 Person ca. 45 bis 50 qm
2 Personen ca. 60 qm oder 2 Wohnräume
3 Personen ca. 75 qm oder 3 Wohnräume
4 Personen ca. 85 bis 90 qm oder 4 Wohnräume
sowie für jedes weitere Familienmitglied ca. 10 qm oder 1 Wohnraum mehr.
(Sich auf die alte DIN 18025 Teil 2 zu berufen, wonach ein erhöhter Wohnflächenbedarf wegen Blindheit oder Sehbehinderung von 15 qm bzw. 1 zusätzlicher Raum anerkannt wird, sollte zumindest versucht werden.)

plus

(3) Familienzuschläge für den Ehegatten oder Lebenspartner und für andere Familienangehörige

**Beispiel 2:**
Ein alleinstehender blinder Mensch bezieht eine Erwerbsunfähigkeitsrente und hat daneben Zinseinnahmen. Er hat ein insgesamt zu berücksichtigendes Einkommen von 700 €.
Die Einkommensgrenze beträgt: 848 € Grundbetrag + beispielsweise Wohnkosten von 300 €, = 1248 €.
Da diese Grenze unterschritten ist, wird Blindenhilfe in voller Höhe gewährt.
(Die Prüfung der Vermögensgrenze und der Abzug des ausgezahlten Landesblindengeldes ist hier weggelassen.)

### **9.3.3 Was geschieht bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze?**

Der Anspruch auf Blindenhilfe fällt nicht gleich weg. Vielmehr werden 60% des Überschreitungsbetrags nicht berücksichtigt, oder umgekehrt: Die ausgezahlte Blindenhilfe mindert sich um 40% des Überschreitungsbetrages. (§ 87 Abs. 1 Satz 3 SGB XII = "**Hüppe-Regelung**" - nach dem Abgeordneten Hüppe, CDU, der diese Regelung vorgeschlagen hatte)

Das bedeutet, dass man gute Chancen hat, auch mit einem "normalen " Einkommen wenigstens noch teilweise die ergänzende Blindenhilfe zu bekommen.

Unser Beispiel 1 der Frau aus Baden-Württemberg mit 410 € Blindengeld im Monat: Wenn ihr Einkommen um 250 € über ihrer Einkommensgrenze liegt bleiben 60 % davon unberührt.
60 % von 250 € = 150 €
Sie muss also 40 % = 100 € aus ihrem Einkommen zur Deckung der blindheitsbedingten Mehraufwendungen beitragen.
Ihr Blindenhilfeanspruch beliefe sich damit auf:
739,91 € - 410 € - 100 € = 229,91 €

Eine Erhöhung der Grenze wegen behinderungsbedingtem Bedarf ist nicht vorgesehen. Allerdings kann ein behinderungsbedingter Wohnraum-Mehrbedarf bei der Prüfung der angemessenen Unterkunftskosten berücksichtigt werden. Diesbezügliche gesetzliche Vorgaben mit eindeutigen Festlegungen gibt es jedoch nicht.

**Beispiel 3**:
Eine blinde Frau und ihr Ehemann ohne Kinder, sind Rentenbezieher (1100 und 660 €), haben also ein Einkommen von 1760 €.
Die Einkommensgrenze beträgt:
848 € Grundbetrag
+ Wohnkosten von beispielsweise 400 €
+ Familienzuschlag für den Ehegatten in Höhe von 70 % des Eckregelsatzes
(70 % von 424 € = 296,80 €)
= 1.544,20 €.
Für jeden weiteren Familienangehörigen, z. B. Kinder kommen 70% des Eckregelsatzes zur Einkommensgrenze hinzu.
Diesmal ist die Einkommensgrenze um 1.760 € - 1.544,20 € = 215,80 € überschritten.
Nach § 87 Abs. 1 Satz 3 SGB XII sind deshalb 40% dieses Überschreitungsbetrages, und damit 86,33 € von der gewährten Blindenhilfe abzuziehen. (Näheres unten)
Im vorliegenden Fall:
739,91 € (Voller Betrag der Blindenhilfe) minus 86,33 € = 653,58 €.

### **9.4 Vermögensgrenzen**

Die Vermögensgrenzen sind niedrig. Für die „kleineren Barbeträge und sonstigen Geldwerte” gilt gemäß der VO zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII:

* Grenze für einen Alleinstehenden: 5.000 Euro
* Grenze für einen Leistungsbezieher mit Ehegatten/Lebenspartner (egal ob der Partner sehend ist oder nicht): 5.000 Euro plus 5.000 Euro gleich 10.000 Euro
* Für jede weitere von der Bedarfsgemeinschaft überwiegend unterhaltene Person (insbesondere für die Kinder) erhöht sich die Grenze um 500 Euro.

Die Vermögensgrenzen überschreitet nicht, wer ein kleines Hausgrundstück oder eine angemessene Eigentumswohnung sein Eigen nennt und es bewohnt. Zum Schonvermögen gehören ferner die staatlich geförderte Altersvorsorge („Riester-Rente”) und das für die Erwerbstätigkeit benötigte Kraftfahrzeug. Unangetastet bleibt unter Umständen auch der in eine Versicherung eingezahlte Betrag für eine angemessene Bestattung.

Unangetastet bleibt auch ein angemessener Hausrat, Ausstattung für Ausbildung und Beruf, Erbstücke und Kulturgüter, Erspartes für Hausbau oder -erwerb.

### **9.5 Heranziehung Dritter**

Neben der Einkommens- und der Vermögensgrenze gibt es noch weitere „Grausamkeiten” wie die Heranziehung unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern, § 94 SGB XII (keine Heranziehung von Geschwistern, Enkeln und Großeltern). Das bedeutet: Der Unterhaltsanspruch den eine Antragstellerin oder Antragsteller etwa an die Kinder hätte, geht auf das Sozialamt über. Diegeses kann dann von den Kindern so viel Unterhalt verlangen, wie sie eigentlich zahlen müssten.

Stirbt der Empfänger der Sozialhilfe, so kann der zuständige Träger in bestimmten Grenzen die Rückzahlung der Sozialhilfe aus dem Erbe verlangen (§ 102 SGB XII).

Manipulationen, zum Beispiel Verschwenden von Vermögen vor Antragstellung, berechtigen zur Leistungsverweigerung (§ 103 SGB XII); Schenkungen können gegebenenfalls rückgängig gemacht werden (§ 528 BGB). Zulässig sind besondere Regelungen im Testament, wonach der Erbanteil eines behinderten Kindes in bestimmter Weise zu verwenden ist, um es so dem Zugriff des Sozialhilfe- oder Eingliederungshilfeträgers zu entziehen. In solchen Fällen sollten vor dem Schreiben des Testamentes Beratung wahrgenommen werden.

# Impressum

Für Beratende der Mitgliedsvereine im DBSV ist dieses Dokument Teil der Wissensdatenbank, Onlinekurs und Skript zum Präsenzseminar für die Beraterqualifizierung nach Blickpunkt Auge Standard.

Dieses und alle anderen Online-Kurs-Skripte finden Sie unter
<https://www.dbsv.org/Onlinekurse.html>

* Word-Dokument
* PDF-Datei
* DAISY-Hörbuch als ZIP-Datei
* Brailledatei zum Ausdrucken (28 Zeichen pro Zeile und 28 Zeilen pro Seite)

Zudem finden Sie dort jeweils ein Word-Dokument mit den Aufgaben, die zum Online-Kurs gehören.

Herausgeber: Blickpunkt Auge des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. (DBSV), [www.blickpunkt-auge.de](http://www.blickpunkt-auge.de) und [www.lernen.dbsv.org](http://www.lernen.dbsv.org)

Autor: Reiner Delgado unter Verwendung des "Merkblatts Blindenhilfe" von Karl-Thomas Drerup

Stand: September 2019